

Der OGH und die anonyme Strafanzeige

von Thomas Höhne

Gedanken zu 6 Ob 256/08b (abgedruckt in diesem Heft, S 302) und darüber hinaus

Den Zeitungen vom 4.9.2009 war zu entnehmen, dass zahlreiche Biathlonsportler, die in Folge des „Turiner Skandals“ in Dopingverdacht geraten waren, voll rehabilitiert wurden. Die Mühlen des ÖOC mahlen offenbar langsam, aber immerhin: sie mahlen. Auch unsere Gerichtsmühlen mahlen, manchmal aber nicht nur langsam, sondern auch in die falsche Richtung. Denn die richtige Richtung kann es wohl nicht sein, wenn glatter Rufmord mittels anonymer Strafanzeige oberstgerichtlich sanktioniert wird.

Unter der Überschrift „Anonyme Anzeige belastet Sportler. Exklusiv: Die Doping-Liste“ veröffentlichte die Tageszeitung „Österreich“ den Inhalt einer anonymen Anzeige wegen Dopings. Unter der Zwischenüberschrift „Vorwürfe gegen prominente Sportler“ und „Auch Olympiasieger dabei“ hieß es: „Seit gestern ermittelt das Bundeskriminalamt gegen Ärzte und Sportler wegen Dopings und Betrugs. Grundlage ist eine anonyme Anzeige, auf der auch Namen genannt werden. Darunter Radprofis wie N.N., Leichtathleten sowie deutsche und österreichische Biathleten wie N.N., N.N. oder N.N. (es gilt die Unschuldsvermutung). Die Liste und die Anzeige im Wortlaut finden Sie auf Seite 2.“ (Im Originalartikel waren die Namen ausgeschrieben). Einer der Biathleten klagte wegen Kreditschädigung und beehrte die Erlassung einer einstweiligen Verfügung. Weder habe er Blutdoping betrieben, noch existiere ein behördlicher Tatverdacht, noch sei gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet.

Der OGH meint, dass „die reißerische Überschrift des inkriminierten Artikels durch dessen Inhalt ausreichend deutlich relativiert“ werde und glaubt, „im Hinblick auf das in breiten Teilen der Öffentlichkeit bestehende Interesse an Belangen des Sports und insbesondere der Lauterkeit des Leistungssports ... ein berechtigtes öffentliches Interesse an einem – wahrheitsgemäßen – Bericht über die erhobenen Vorwürfe“ zu erkennen. Relativiert würde die reißerische Überschrift dadurch, dass ohnehin einzelne Sportler mit den „ausdrücklich als ‘gewagt’ bezeichneten Behauptungen konfrontiert“ würden, dass Stephan Eberharter (als Unbeteiligter) die Anzeige als den „größten Schmarren“ bezeichnet und dass über den Fotos einzelner Angezeigter der Hinweis „Es gilt die Unschuldsvermutung“ steht.

Mit dieser Entscheidung widerspricht der OGH nicht nur maßgeblichen Literaturstimmen und seiner eigenen Judikatur, er leistet auch einer ganz üblen Methode der Diffamierung Vorschub: Der anonymen Anzeige. Natürlich, die Anonymität kann dort gerechtfertigt sein, wo der (einen wahren Sachverhalt) Anzeigende sich durch Offenlegung seiner Identität selbst gefährden würde, etwa weil er Insiderwissen aus einem

Unternehmen oder einer Behörde preisgibt (Stichwort „Whistleblower“). Oft aber stammen anonyme Anzeigen von Wichtigtuern, Querulanten, Neidern, (politischen) Mitbewerbern, Denunzianten, Feinden des Angezeigten – und auch von Medien selbst, die dann scheinheilig diese selbstfabrizierte „Tatsache“ veröffentlichen. Nur für wenige gilt, dass es sich „gänzlich ungeniert“ lebe, wenn der Ruf „erstmal ruiniert“ ist. *Semper aliquid haeret* gilt da schon eher. Grund genug für einige grundsätzliche Anmerkungen zur Veröffentlichung anonymer Anzeigen.

In seiner Leitentscheidung „Ernestine K“¹⁾ hat der OGH ausgesprochen, dass – bei gleichem Sachverhalt – die Wertungen des Medienrechts bei der Auslegung des § 78 UrhG heranzuziehen sind. Dies gilt auch für die Wertungen des § 7 MedienG²⁾. In der zuletzt genannten Entscheidung ging es um das Recht einer Person auf Schutz ihres Ansehens, welches, so der EGMR³⁾, als Teil des Rechts auf Achtung des Privatlebens von Art 8 EMRK mitumfasst ist. Bei einer anonymen Strafanzeige werden regelmäßig – im vorliegenden Fall ist das jedenfalls so – der gute Ruf des Angezeigten, also dessen Persönlichkeitsrechte, auf dem Spiel stehen, weshalb auch hier der Blick ins MedienG naheliegt. Was aber sagt das MedienG, konkret § 7a, zur (identifizierenden) Berichterstattung über Personen, die einer gerichtlich strafbaren Handlung verdächtigt sind? Diese ist unzulässig, wenn dadurch schutzwürdige Interessen dieser Person verletzt werden, ohne dass wegen deren Stellung in der Öffentlichkeit, wegen eines sonstigen Zusammenhanges mit dem öffentlichen Leben oder aus anderen Gründen ein überwiegendes Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung von Name, Bild oder anderen Angaben zur Person bestanden hat. Dieses Veröffentlichungsinteresse muss sich allerdings auf die Identität des Betroffenen beziehen – nicht ausreichend ist das allgemeine Interesse an einer sachgerechten Kriminalberichterstattung, das im Großen und Ganzen auch durch eine Berichterstattung befriedigt würde, die die Namen der Beteiligten ausspart. Zulässig ist die (schutzwürdige Interessen beeinträchtigende) identifizierende Berichterstattung nur dann, wenn dem Namen bzw. sonstigen

IRA Dr. Thomas Höhne, Höhne In der Maur & Partner
Rechtsanwälte GmbH, www.h-i-p.at

- 1) 23.9.1997, 4 Ob 184/97f, MR 1997, 302; vgl. auch 15.2.2007, 6 Ob 266/06w – Mordzeuge, MR 2007, 73; 2.10.2007, 4 Ob 161/07s; 11.5.2009, 4 Ob 82/09a.
- 2) OGH 26.8.2008, 4 Ob 121/08k – Eheprobleme, MR 2008, 289.
- 3) 15.11.2007 Nr. 12556/03 – Pfeifer gg Österreich, MR 2007, 362.

Identitätsmerkmalen des Opfers, Verdächtigen oder Täters ein eigenständiger Informations- oder Nachrichtenwert zukommt, der noch dazu das schutzwürdige Anonymitätsinteresse des Betroffenen überwiegen muss. Der bloße Umstand, dass eine Namensnennung nach Maßgabe der journalistischen Gestaltungskriterien eine bessere „Story“ ergeben oder die Neugierde der Leser besser befriedigen würde, reicht grundsätzlich nicht aus⁴).

Dem wäre nichts mehr hinzuzufügen, würde der OGH in der gegenständlichen Entscheidung nicht noch eine ganz erstaunliche Volte schlagen: Er bezeichnet den Bericht als „wahrheitsgemäß“ – und verwechselt dabei die Frage, ob eine derartige Strafanzeige wirklich vorliege, mit jener nach der Wahrheit des Inhalts dieser Anzeige. Darf man wirklich so blauäugig sein? Ein Anonymus schmiedet einen knalligen Sachverhalt in eine Strafanzeige, schickt diese an die StA – und schon wird der Bericht darüber „wahrheitsgemäß“? Es würde einen reizen, die Probe aufs Exempel zu machen: Für die Veröffentlichung einer Strafanzeige des Inhalts „OGH-Richter korrupt – Urteile kann man kaufen“ findet sich mit Sicherheit ein Medium, das – neben dem Foto einer sich aus einem Talar reckenden geöffneten Hand – auch einen Senatsvorsitzenden mit „Frechheit, alles erlogen!“ zitiert und über die Fotos einiger anderer Senatsvorsitzender den Standardsatz der natürlich geltenden Unschuldsvermutung schreibt; selbstverständlich würde auch die Justizministerin mit den Worten, sie warne vor jeder Vorverurteilung, zitiert. Ob dem OGH dann die Situation eines Betroffenen wohl eher nachvollziehbar wäre?

Das OLG Wien⁵) hat denselben Sachverhalt, denselben Sportler betreffend – allerdings als Instanzgericht in Mediensachen – anders gesehen, wenn es von der „medialen Missbrauchsmöglichkeit unter dem Deckmantel bloßer Verdachtsberichterstattung mit gravierenden Folgen für davon Betroffene“ spricht. Denn so ließe sich, so das OLG, „über jede noch so massive, bloß auf anonymen Anzeigen fußende Verdachtslage vorwurfsfrei und ohne Entschädigungsfolgen berichten, solcherart ein Verdacht geradezu herbeireden“.

Vielleicht lässt sich der OGH auch mit den Worten *Reischauers*⁶) überzeugen: „Wegen der Gefahr für die Ehre ist mE auch die *Äußerung eines Tatverdacht* grundsätzlich unzulässig. Nur bei einem *berechtigten öffentlichen Interesse* ist sie gestattet, und es muss dann auch der Beweis des Verbreiters genügen, dass eine einschlägige Verdachtslage gegeben war (= *Beweis der Wahrheit der Verdachtslage*). Wo das berechtigte öffentliche Interesse nicht gegeben ist, ist der Verbreiter mit dem Wahrheitsbeweis bezüglich der begangenen Taten zu belasten. ... Berechtigt ist das öffentliche Interesse aber nur dann, wenn *zureichende Anhaltspunkte* für einen *begründeten Verdacht* bestehen.“

Erinnert sei der OGH auch an seine Entscheidung 6 Ob 220/01y⁷), wo er ausführt, dass ein wahrheitsgemäßer und insbesondere auch *wertneutraler Bericht* über einen Tatverdacht selbst dann keines Beweises, dass der Betroffene die Tat tatsächlich begangen hat, bedarf, wenn sich der veröffentlichte Tatverdacht auf die Behauptung konkret genannter Privatpersonen bezieht.

Allerdings – und jetzt kommt's! – wird es auf die *Wahrheit des Inhaltes der Verdächtigung* (!) dann ankommen, „wenn die Verdachtslage gar nicht gegeben ist, die hiefür als maßgebend angeführten Umstände den Verdacht nicht begründen oder überhaupt jegliche Anhaltspunkte in der einen bestimmten Tatverdacht darstellenden Veröffentlichung fehlen, worauf sich der Verdacht konkret gründet, etwa wenn jede Identifizierungsmöglichkeit von ungenannten Kronzeugen fehlt oder nicht nachvollziehbar ist, warum etwa konkret genannte Personen über ein bestimmtes Verhalten einer Person in einer bestimmten Situation informiert und überhaupt in der Lage gewesen sein konnten, ihren Äußerungen entsprechende Vorgänge zu beobachten“. Allerdings ist auch bei dieser E Vorsicht geboten: Wann ein Zitat zulässig ist, ist eines (wahrheitsgemäße Wiedergabe, Angabe des Zitierten) – die Wahrheit des Inhaltes der Strafanzeige ein anderes.⁸) Um die Zitatenjudikatur kann es aber bei einer anonymen Anzeige definitionsgemäß nicht gehen. Bei Nichtnennung des Zitierten ist das Zitat als Äußerung des Zitierenden zu werten⁹).

Zusammenfassend: Das Veröffentlichende des Inhalts einer anonymen Strafanzeige wird in aller Regel ein Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Angezeigten sein und tatbestandsmäßig im Sinn des § 1330 ABGB. Da es sich schon begrifflich nicht um ein Zitat handelt, ist der veröffentlichte Inhalt dem veröffentlichenden Medium zuzurechnen. *Gerechtfertigt* kann die Veröffentlichung unter identifizierenden Merkmalen des Angezeigten (Name, Bild, etc.) nur dann sein, wenn zum einen ein gerechtfertigtes öffentliches Interesse, das sich aber nicht nur auf den Sachverhalt als solchen, sondern ganz konkret auf die Identität des Angezeigten beziehen muss, vorliegt und zum anderen ausreichend Anhaltspunkte für einen begründeten Verdacht bestehen. Weder reicht hier die Bedienung der Sensationslust aus noch die bloße Tatsache, dass eine derartige Strafanzeige erstattet wurde.

Ich meine nicht, dass durch diese Grundsätze die Medien als „public watchdog“ in Ketten gelegt würden oder dass kritische Berichterstattung durch einen „chilling effect“, wie der OGH befürchtet, im Keim erstickt würde. Dem OGH ist schon zuzustimmen: Dem Medium muss ex ante erkennbar sein, ob seine Berichterstattung zulässig ist oder nicht. Genau zu diesem Zweck hat *Berka* § 7a MedienG mit sehr klaren Worten kommentiert, die auch ein nicht Jus studiert habender Journalist verstehen kann. Im Übrigen geben diese Worte das wieder, was schon der journalistische Anstand zu gebieten scheint. Diesen nicht verkommen zu lassen, ist auch Aufgabe des OGH.

4) Weitgehend wörtlich *Berka* in *Berka/Höhne/Noll/Polley*, MedienG Praxiskommentar² (2005) § 7a Rz 26.

5) 3.10.2008, 18 Bs 328/08d

6) In *Rummel*, ABGB³ (2002) § 1330 Rz 7f.

7) 18.10.2001 – Private Verdächtigung, MR 2001, 373.

8) Und insofern lässt *Reischauer* aaO an 6 Ob 220/01y die Kritik anklingen, hier würde die Frage, ob aufgrund der Äußerungen Dritter genügende Verdachtsmomente vorliegen, mit Problemen der Zitatenjudikatur vermengt.

9) *Reischauer* aaO und Rz 7g.